Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Zentralverband

I. Oberlandesgericht Karlsruhe (Az. 19 U 83/22) vom 27.07.2023

1. Sachverhalt

Die Klägerin, ein Kfz-Händler, und die Beklagte, eine Käuferin, schlossen am 08.10.2021 einen Kaufvertrag über einen gebrauchten Pkw Daimler Typ E200T zum Preis von 13.500 €. Der Händler sandte die Rechnung per E-Mail an die Käuferin. Kurz darauf erhielt die Käuferin eine weitere E-Mail mit einer manipulierten Rechnung, die ein anderes Empfängerkonto angab. Die Käuferin überwies den Betrag auf dieses falsche Konto.

Später stellte sich heraus, dass die zweite E-Mail von einem Dritten nach einem Hackerangriff versandt worden war. Der Kfz-Händler forderte die Zahlung erneut, da die ursprüngliche Zahlung nicht auf sein Konto erfolgt war.

2. Entscheidungsgründe:

a. Keine Erfüllung der Zahlungspflicht

Das Gericht stellte fest, dass die Zahlung auf das falsche Konto nicht zur Erfüllung der Zahlungspflicht führte, weil der geschuldete Betrag nicht auf dem Konto des Händlers gutgeschrieben wurde. Eine Leistung an einen Dritten (*Anm.: den Betrüger*) habe nur dann Erfüllungswirkung, wenn dieser vom Gläubiger (*Anm.: Kfz-Händler*) ermächtigt wurde, die Leistung im eigenen Namen zu empfangen, was hier jedoch nicht der Fall war.

b. Kein Schadensersatzanspruch

Die Käuferin konnte der Klageforderung keinen Schadensersatzanspruch entgegenhalten. Das Gericht entschied, dass der Händler keine Pflichtverletzung begangen hatte, weil es keine konkreten gesetzlichen Vorgaben für Sicherheitsvorkehrungen beim Versand von E-Mails im geschäftlichen Verkehr gebe. Der Händler habe ausreichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen, wie die Verwendung eines Passworts und einer Firewall.

c. Mitverschulden der Käuferin

Das Gericht stellte fest, dass die Käuferin ein erhebliches Mitverschulden traf, weil die manipulierte E-Mail auffällige Unstimmigkeiten aufwies, die eine Nachfrage beim Händler erforderlich gemacht hätte. Dazu gehörten sprachliche Fehler und widersprüchliche Angaben in der Rechnung.

3. Entscheidung des OLG Karlsruhe

Die Käuferin wurde zur Zahlung des Kaufpreises an den Händler verurteilt.

II. Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (Az. 12 U 9/24) vom 18.12.2024

1. Sachverhalt

Die Klägerin, ein Werkunternehmer, hatte eine Schlussrechnung an die Beklagte, eine private Kundin, über eine einfache, unverschlüsselte E-Mail gesendet. Diese Rechnung wurde jedoch von einem Dritten manipuliert, sodass die Beklagte den Rechnungsbetrag auf ein falsches Konto überwiesen hat. Die Klägerin verlangte daraufhin erneut die Zahlung des Werklohns in Höhe von 15.385,78 €. Das Landgericht Kiel hatte der Klage stattgegeben, da die Zahlung auf das falsche Konto nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht gemäß § 362 BGB angesehen wurde.

2. Entscheidungsgründe

a. Keine Erfüllung der Zahlungspflicht

Das Oberlandesgericht bestätigte die Auffassung des OLG Karlsruhe, dass die Zahlung auf das falsche Konto nicht zur Erfüllung der Zahlungspflicht führte, weil der geschuldete Betrag nicht auf dem Konto der Klägerin gutgeschrieben wurde.

b. Bestehen eines Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 DSGVO

In diesem Fall konnte die Beklagte der Klageforderung jedoch einen Schadensersatzanspruch gemäß Art. 82 DSGVO entgegenhalten. **Das Gericht stellte fest, dass die Klägerin gegen die Datenschutzgrundverordnung verstoßen hatte, indem sie keine ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen (wie End-to-End-Verschlüsselung) beim Versand der E-Mail getroffen hatte.** Dies führte zu einem unbefugten Zugriff und der Manipulation der Rechnung.

c. Verschulden der Klägerin

Die Klägerin konnte nicht nachweisen, dass sie alle notwendigen Sorgfaltspflichten erfüllt hatte, um den unbefugten Zugriff zu verhindern. Daher wurde ihr ein Verschulden im Sinne der DSGVO angelastet.

d. Mitverschulden der Beklagten

Ein Mitverschulden der Beklagten wurde verneint, da die Unterschiede in der manipulierten Rechnung (z.B. geänderte Kontoverbindung) nicht offensichtlich genug waren, um eine Rücksprache mit der Klägerin zu verlangen.

3. Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts

Die private Kundin musste den Werklohn nicht erneut an die Unternehmerin zahlen, weil beide Ansprüche gegeneinander aufgerechnet werden konnten.

III. Fazit

Die beiden vorgenannten Urteile aus dem B2C-Geschäft behandeln ähnliche Sachverhalte, bei denen Rechnungen per E-Mail manipuliert wurden und Zahlungen auf falsche Konten erfolgten. Die wesentlichen Unterschiede liegen in den Entscheidungsgründen der Urteile:

Sicherheitsmaßnahmen und Mitverschulden

- Im Fall des OLG Karlsruhe wurde festgestellt, dass die Klägerin ausreichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen und keine Pflichtverletzung begangen hatte. Es wurde ein erhebliches Mitverschulden des Käufers festgestellt, da die manipulierte E-Mail auffällige Unstimmigkeiten aufwies, die eine Nachfrage erforderlich gemacht hätte.

- Im Fall des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts wurde der Klägerin ein Verstoß gegen die DSGVO vorgeworfen, weil sie keine ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen getroffen hatte. Ein Mitverschulden des Kunden wurde verneint.